Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances

Prix d'Excellence 2020

Andrea Patricia Stäubli: Die Regelung über die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach Art. 4 ff. VVG und ihr Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht

Diss. Universität Zürich 2019. Versicherung in Wissenschaft und Praxis, Band 13, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2019, 395 Seiten, ISBN 978-3-03751-926-4

Laudatio

Die Arbeit von Andrea Patricia Stäubli untersucht das Verhältnis der Normen zur Anzeigepflicht (und ihrer Verletzung) nach Art. 4 ff. VVG zu vergleichbaren Regelungen im allgemeinen Zivilrecht, namentlich den aus Art. 2 ZGB gewonnenen vorvertraglichen Informationspflichten und der culpa in contrahendo sowie dem Grundlagenirrtum und der absichtlichen Täuschung nach Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. 28 OR. Die Arbeit untersucht den Gehalt der Regelungen des allgemeinen Zivilrechts, die frühere und heutige Regelung der versicherungsvertragsrechtlichen Anzeigepflichten und die Lehre zur Normkonkurrenz, um zu prüfen, ob die Institute des allgemeinen Zivilrechtes neben denen des VVG Anwendung finden. Die Autorin zeigt auf, insbesondere auch unter Bezug auf die Entstehung des VVG, von welchen Wertungen die Regelung der Anzeigepflicht getragen ist. Sie erkennt den Zweck der Anzeigepflicht im Ausgleich des Informationsgefälles zwischen künftigem Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen, welcher Ausgleich es erst ermöglicht, eine risikogerechte Individualprämie festzulegen. Dies wiederum ist eine Voraussetzung dafür, dass die Versicherung überhaupt möglich ist und der Versicherungsmarkt nicht durch eine negative Risikoselektion instabil wird. Der besondere Gehalt der Normen des VVG führt freilich nicht dazu, dass diese die Institute des allgemeinen Zivilrechts stets verdrängen würden. Die Autorin lehnt das unbedingte Spezialitätsprinzip ab, wonach eine lex specialis eine lex generalis stets verdrängt, und sie kommt in einer wertenden Auslegung dazu, dass zwar die Anzeigepflichten nach Art. 4 VVG (die sich in der Pflicht zur Beantwortung der Fragen des Versicherungsunternehmens erschöpft), keinen Raum lassen für weitergehende vorvertragliche Informationspflichten aus Treu und Glauben nach Art. 2 ZGB, und dass gleichermassen die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach Art. 6 VVG abschliessend sind und sich das Versicherungsunternehmen daneben nicht auch auf einen Grundlagenirrtum nach Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 OR berufen kann. Hingegen besteht neben Art. 6 VVG Raum auf eine Berufung auf die culpa in contrahendo, und ebenso kann der Tatbestand der absichtlichen Täuschung nach Art. 28 OR neben Art. 6 VVG angerufen werden.

Die Auseinandersetzung mit den Instituten des allgemeinen Zivilrechtes, mit der Anzeigepflicht und ihrer Verletzung und mit der Norm Konkurrenz verschiedener Regelungskomplexe geschieht auf durchgehend hohem Niveau. Die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse auf das Verhältnis zwischen Art. 4 ff. VVG und Art. 2 ZGB bzw. Art. 23 ff. OR zeigt, dass Andrea Patricia Stäubli durchgehend überaus fundiert und stringent argumentiert und zu zahlreichen

eigenständigen Ergebnissen gelangt, sowohl für die Auslegung des geltenden Rechtes als auch an Anregungen für die laufende Gesetzgebung. Die Darstellung der Anzeigepflicht nach Art. 4 ff. VVG ist zudem für sich ein eigentliches umfassendes Nachschlagewerk, welches für die Praxis von hoher Bedeutung werden wird. Die Arbeit ist herausragend und verdient den Prix d'Excellence der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

Dr. Volker Pribnow